



STATUTEN

Diese Statuten wurden revidiert, und durch die HV am 13.03.2025 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen «SVFF Gruppe Zürich» (nachfolgend: Gruppe ZH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der am 20.12.1946 gegründete Verein ist eine Regionalgruppe der Schweizerischen Vereinigung der Freunde Finnlands (SVFF).

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung der kulturellen und freundschaftlichen Beziehung zwischen Finnland und der Schweiz. Er arbeitet dabei eng mit anderen Regionalgruppen und dem Zentralvorstand zusammen.

Dabei erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Förderung kultureller und gesellschaftlicher Anlässe für die Mitglieder und weitere interessierte Kreise
- Förderung und Pflege der finnischen Kultur
- Regelmässige Information der Mitglieder

§ 3

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Natürliche Personen gehören als Einzel- oder Paar-/Familienmitglieder zu unserer regionalen Gruppe.

§ 5

Zur Kategorie Einzelmitglied zählen Einzelpersonen. Zur Kategorie Paar-/Familienmitglieder zählen zwei (2) in einem gemeinsamen Haushalt lebende erwachsene Personen und Eltern mit in der gemeinsamen Wohnung lebenden Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Einzelmitglieder verfügen bei Abstimmungen und Wahlen über eine (1) Stimme, Paar-/Familienmitglieder über zwei (2) Stimmen.



§ 6

Juristische Personen können Gönnermitglied werden. Sie gehören der Gruppe ZH an, wenn sie regional tätig sind, und sie verfügen über eine (1) Stimme. Wenn sie gesamtschweizerisch tätig sind, gehören sie unter Vorbehalt der Gruppe ZH an nach Absprache mit dem Zentralvorstand der Zentralvereinigung der SVFF.

§ 7

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das Präsidium prüft das Aufnahmegesuch und stellt einen Antrag an den Gesamtvorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann der Gesuchsteller innert Monatsfrist beim Zentralvorstand rekurrieren.

§ 8

Die Höhe der Jahresbeiträge der Einzel-, Paar-/Familienmitgliedschaften und bei den Gönnermitgliedern sind im Beitragsreglement festgelegt, welches integrierter Bestandteil dieser Statuten ist. Bei Anpassungsbedarf traktandiert der Vorstand Änderungen der Jahresbeiträge an der Hauptversammlung. Das aktualisierte Beitragsreglement wird an der Hauptversammlung mit einem einfachen Mehr festgelegt.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

§ 10

Mitglieder, welche den Bestrebungen der SVFF zuwiderhandeln, die Bestimmungen der Statuten missachten oder dem Ansehen der SVFF schaden, können durch den Gesamtvorstand der Gruppe ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit innert Monatsfrist schriftlich an den Zentralvorstand zu rekurrieren.

§ 11

Der Verein kann langjährigen Mitgliedern, welche sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft der Gruppe ZH verleihen.

Organisation

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- A Die Hauptversammlung
- B Der Vorstand, welcher aus mindestens vier (4) Mitgliedern besteht
- C Die Revisionsstelle



A Die Hauptversammlung

§ 13

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich in den ersten vier (4) Monaten einberufen und besitzt folgende Kompetenzen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle.
- b) Kenntnisaufnahme des Budgets und Jahresprogramm.
- c) Bei Bedarf die Anpassung der Mitgliederbeiträge/Aktualisierung des Beitragsreglements und des Spesenreglements
- d) Wahlen oder Ersatzwahlen des Vereinspräsidiums, des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Entscheid über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- g) Genehmigung von Statutenrevisionen
- h) Auflösung des Vereins

§ 14

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens drei (3) Wochen vorher. Die Einladung kann schriftlich (brieflich) oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen. Der Vorstand entscheidet, ob die Hauptversammlung physisch, schriftlich (z.B. via Brief oder E-Mail), online oder in einer Kombination dieser Formen (hybrid) durchgeführt wird. Die Beschlussfassung kann physisch oder auf dem Zirkularweg (brieflich, per E-Mail) oder mittels elektronischer Abstimmungsplattform erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Auflösung der Gruppe, die nur mit Dreiviertelmehrheit und an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden kann.

§ 15

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn (10) Tage vorher schriftlich (brieflich oder per E-Mail) einzureichen.

§ 16

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Gründe.

§ 17

Stimmrecht mit je einer (1) Stimme besitzen die anwesenden Mitglieder und durch schriftliche, dem Vorsitzenden vorgelegte Vollmacht vertretene Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens zwei (2) Stimmen abgeben.

B Der Vorstand

§ 18

Der Vorstand besteht aus mindestens vier (4) Mitgliedern:



- a) Präsidium und Vizepräsidium
- b) Oder Co-Präsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

§ 19

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei (2) Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Gruppenvorstandes wieder wählbar. Die maximale Amtszeit soll in der Regel, und soweit sich Ersatz finden lässt, vier (4) ganze Amtsdauer (entspricht acht Jahren) nicht überschreiten.

§ 20

Das Präsidium wird von der Hauptversammlung gewählt. Für die weiteren Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das Präsidium, Vizepräsidium oder eine Person des Co-Präsidiums und mindestens die Hälfte der Mitglieder entweder physisch oder durch Fernteilnahme anwesend sind.

§ 22

Unterschriftsberechtigt sind das Präsidium, Vizepräsidium oder die Personen des Co-Präsidiums und die Finanzen je einzeln.

§ 23

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann jederzeit geeignete Mitglieder und auch Nicht-Mitglieder zur Beratung beiziehen.

§ 24

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Organisation von Veranstaltungen, im Sinne der in den Statuten umschriebenen Ziele
- b) Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand und den anderen Gruppen.
- c) Abfassung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
- d) Erstellung der Jahresrechnung mit Übersicht über die Art der Ausgaben und Einnahmen sowie einer Vermögensaufstellung
- e) Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen (Hauptaktivitäten, Stand/ Veränderung Mitglieder, Jahresrechnung, Höhe der Mitgliederbeiträge, personelle Veränderungen im Vorstand) ist bis Ende Februar der präsidierenden Person des Zentralvorstandes einzureichen
- f) Einberufung der alljährlichen Hauptversammlung der Mitglieder

§ 25

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Dazu ist ein Spesenreglement festgelegt, welches integrierter Bestandteil dieser Statuten ist.



C Die Revisionsstelle

§ 26

Die Hauptversammlung wählt zwei (2) revidierende Personen. Die Amtsdauer der gewählten revidierenden Personen beträgt zwei (2) Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die revidierenden Personen wieder wählbar. Die maximale Amtszeit soll in der Regel, und soweit sich Ersatz finden lässt, vier (4) ganze Amtsdauern nicht überschreiten. Die revidierenden Personen müssen nicht zwingend Mitglied in unserem Verein sein.

§ 27

Aufgaben der revidierenden Personen: Prüfung der Jahresrechnung und Abgabe eines schriftlichen Berichtes darüber an die Hauptversammlung.

3. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

§ 28

Zur Statutenänderung ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. Ausgenommen sind Änderungen im Beitragsreglement. Für diese Änderung gilt das einfache Mehr. Statutenänderungen sind der präsidierenden Person des Zentralvorstandes (ZV) zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29

Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen kann an einen fusionierenden Verein des SVFF überwiesen werden. Sollte keine Fusion zu Stande kommen, bleibt das Vermögen drei (3) Jahre auf einem Sperrkonto. Nach Ablauf der drei (3) Jahre geht das Vermögen an die Zentralkasse, sofern keine Neuaktivierung der Gruppe möglich bzw. in Aussicht ist.

4. Das Verhältnis zum Zentralvorstand SVFF

§ 30

Die Regionalgruppe ist im Zentralvorstand durch das Präsidium oder durch eine vom Vorstand bestimmte Person vertreten.

Die Gruppe ist an der Delegiertenversammlung (DV) der SVFF gemäss Art. 13 der SVFF-Statuten nebst dem Präsidium mit weiteren, nach Statuten der Gruppe ZH gewählten Delegierten vertreten.

5. Datenschutzerklärung

§ 31

Die Mitglieder der Gruppe ZH unterstehen der Datenschutzerklärung der Zentralvereinigung der SVFF.



6. Schlussbestimmungen

§ 32

Die Tätigkeit des Vereins hat sich an die vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB und an die Statuten und Reglemente der Schweizerischen Vereinigung der Freunde Finnlands (SVFF) zu halten.

§ 33

Die Unterstützung von Partnergruppen ist erlaubt, sofern deren Aktivitäten den Vereinsstatuten der Gruppe ZH entsprechen. Falls eine Partnergruppe finanziell unterstützt wird, muss dies im Rahmen des ordentlichen Budgets von der Hauptversammlung genehmigt werden. Ebenfalls ist dann die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht der Partnergruppe der Hauptversammlung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

§ 34

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung am 13. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Zürich, 13. März 2025

Tiia Markkanen, Co-Präsidentin

Helena Väisänen, Co-Präsidentin

Tania Drescher, Aktuarin

Genehmigt durch

Tarja Perämäki, Zentralpräsidentin



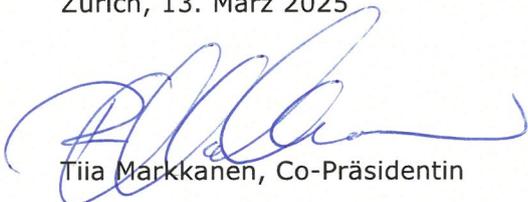
Beitragsreglement

Jahresbeiträge		
Einzelmitglieder	Fr	50.00
Paar-/Familienmitglieder	Fr	70.00
Gönnermitglieder	Fr	200.00

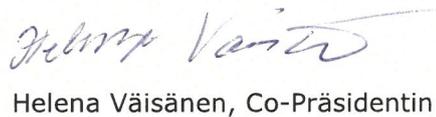
Ehrenmitglieder so wie amtierende Vorstandsmitglieder (betrifft die gesamte Paar-/Familienmitgliedschaft) sind vom Beitrag befreit.

Dieses Beitragsreglement wurde durch die Hauptversammlung vom 13. März 2025 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 13. März 2025



Tiia Markkanen, Co-Präsidentin



Helena Väisänen, Co-Präsidentin



Tania Drescher, Aktuarin



Spesenreglement

Ist noch in Arbeit und wird in HV 2026 vorgestellt.

Zürich, 13. März 2025

Tiia Markkanen, Co-Präsidentin

Helena Väisänen, Co-Präsidentin

Tania Drescher, Aktuarin